

Rente oder Kapitalbezug?



**Die passende
Lösung für Sie.**

Bei der Pensionierung besteht die Möglichkeit, das Pensionskassenguthaben als Rente, als Kapital oder in einer Kombination daraus zu beziehen. Diese Entscheidung beeinflusst Ihre finanzielle Situation langfristig. Eine frühzeitige Planung sorgt für Klarheit und unterstützt dabei, Sicherheit, Flexibilität, Steuern und Nachlass optimal auf die eigenen Ziele abzustimmen.

Früh planen, sicher entscheiden

Der Entscheid für Rente, Kapital oder eine Kombination kann nach der Pensionierung in der Regel nicht mehr geändert werden. Es ist daher ratsam, sich frühzeitig mit dem eigenen Budget, den Anmeldefristen und den steuerlichen Folgen auseinanderzusetzen.

Sicherheit schaffen, flexibel bleiben

Eine Mischform kann sowohl Sicherheit als auch Flexibilität bieten. Die AHV-Rente (1. Säule) und die Pensionskassenrente (2. Säule) sollten zusammen rund 60 % des bisherigen Einkommens abdecken und damit einen wesentlichen Teil der laufenden Ausgaben sichern. Ein zusätzlicher Kapitalteil schafft finanzielle Reserven und ermöglicht grössere Vorhaben oder flexible Entnahmen.

Steuern unterscheiden sich deutlich

Renten werden vollständig als Einkommen besteuert. Kapitalleistungen werden einmalig, getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem besonderen Tarif, besteuert. Anschliessend unterliegt das verbleibende Kapital der Vermögenssteuer; Erträge wie Zinsen und Dividenden zählen zum steuerbaren Einkommen. Die steuerliche Belastung hängt unter anderem von dem Wohnort, dem Zivilstand, der Höhe und dem Zeitpunkt des Bezugs ab.

Nachlass frühzeitig mitdenken

Beim Rentenbezug endet die Altersrente mit dem Tod. Allfällige Leistungen für Hinterbliebene richten sich nach Gesetz und Pensionskassenreglement. Beim Kapitalbezug fällt das noch vorhandene Vermögen in den Nachlass und kann im Rahmen des Erbrechts weitergegeben werden.

Reglement, Fristen und Sperrfristen beachten

Das Pensionskassenreglement legt fest, wie viel Kapital bezogen werden kann und bis wann der Bezug angemeldet werden muss; die Frist kann bis zu drei Jahren betragen. Gesetzlich besteht Anspruch darauf, mindestens 1/4 des obligatorischen Altersguthabens als Kapital zu beziehen. Das Pensionskassenreglement kann weitergehende

Möglichkeiten vorsehen. Für verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung der Partnerin oder des Partners erforderlich. Nach freiwilligen Einkäufen in die Pensionskasse gilt steuerrechtlich grundsätzlich eine dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge. Ein Kapitalbezug innerhalb dieser Frist kann steuerliche Konsequenzen haben.

Was ist beim Entscheid wichtig?

Es empfiehlt sich, die eigene Situation ganzheitlich zu betrachten: Wie hoch ist der regelmässige Finanzbedarf? Welche weiteren Einkommen und Vermögenswerte stehen zur Verfügung? Wie wichtig sind Sicherheit, Flexibilität und Nachlass? Wie werden die eigene Gesundheit und die voraussichtliche Bezugsdauer eingeschätzt? Wie wohl fühlt man sich mit Anlageentscheiden und Wertschwankungen? Und welche steuerlichen Folgen ergeben sich für die verschiedenen Varianten? Auch die familiäre Situation sowie die Absicherung der Partnerin oder des Partners sollten in den Entscheid einbezogen werden. Eine Kombination kann dabei helfen, ein verlässliches Grundeinkommen mit zusätzlichem finanziellem Spielraum zu verbinden.



Was spricht für den Rentenbezug?

Die Rente bietet ein regelmässiges, planbares Einkommen bis ans Lebensende. Die Pensionskasse verwaltet das Vermögen und trägt grundsätzlich das Anlage- sowie das Langlebigkeitsrisiko. Je nach Reglement bietet die Rente zudem eine finanzielle Absicherung für Hinterbliebene. Zu beachten sind die vollständige Einkommensbesteuerung sowie der fehlende gesetzliche Anspruch auf einen vollständigen Teuerungsausgleich.

Was spricht für den Kapitalbezug?

Mit dem Kapitalbezug entsteht mehr Flexibilität. Es können grössere Vorhaben finanziert, eine Hypothek amortisiert, Reserven gebildet oder das Vermögen entsprechend den eigenen Zielen angelegt werden. Noch vorhandenes Vermögen kann später vererbt werden. Gleichzeitig übernimmt man die Verantwortung für die Anlage- und Entnahmestrategie. Das Vermögen muss auch bei ungünstigen Marktphasen, Inflation oder einer längeren Lebensdauer ausreichen. Ein ausreichender Liquiditätspuffer und eine langfristige Planung sind daher besonders wichtig.

Ist eine Kombination aus Rente und Kapital möglich und sinnvoll?

Viele Pensionskassen ermöglichen eine Mischform. So kann der regelmässige Grundbedarf mit AHV und einer Pensionskassenrente abgesichert werden. Ein zusätzlicher Kapitalteil steht für Reserven, grössere Ausgaben oder flexible Entnahmen zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang eine Kombination möglich ist, legt das jeweilige Pensionskassenreglement fest. Eine Mischform kann besonders sinnvoll sein, wenn weitere Einkommen oder Vermögenswerte vorhanden sind und gleichzeitig Wert auf ein verlässliches Grundeinkommen gelegt wird. Ob Rente, Kapital oder eine Kombination die passende Lösung ist, hängt von Ihrer persönlichen Situation, Ihren Zielen und Ihren finanziellen Möglichkeiten ab.

Wie kann ich beim Kapitalbezug Steuern sparen?

Kapitalleistungen werden vielerorts progressiv besteuert. Je höher die in einem Steuerjahr bezogene Summe ist, desto höher kann der Steuersatz ausfallen. Eine zeitliche Staffelung von Pensionskassen-, Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben kann daher sinnvoll sein, soweit Gesetz und Reglement dies zulassen. Mehrere frühzeitig aufgebaute Säule-3a-Konten ermöglichen Bezüge in unterschiedlichen Steuerjahren. Bei Ehepaaren sollten auch die Bezüge beider Personen aufeinander abgestimmt werden. Wohnort, Zivilstand, Bezugshöhe und Zeitpunkt gehören in die individuelle Steuerberechnung. Die steuerliche Optimierung sollte dabei nicht zulasten der finanziellen Sicherheit und Liquidität gehen.

Kapitalbezüge aus Pensionskasse, Freizügigkeit und Säule 3a werden separat vom übrigen Einkommen besteuert, jedoch in der Regel zusammengezählt, wenn sie im gleichen Steuerjahr erfolgen.

Mit unserer Beratung begleiten wir Sie Schritt für Schritt durch Ihre verschiedenen Lebensphasen. So schaffen Sie die Grundlage dafür, Ihren gewohnten Lebensstandard auch nach der Pensionierung langfristig zu sichern und sich gleichzeitig persönliche Wünsche zu erfüllen. Ein individueller Finanzplan sorgt dabei für Klarheit: Er führt Einkommen, Ausgaben, Vermögen, Vorsorge, Steuern und Nachlass übersichtlich zusammen und zeigt, wie Sie Ihre finanziellen Ziele erreichen können.

Gemeinsam schaffen wir die Basis für fundierte Entscheidungen. Sprechen Sie mit uns. Wir freuen uns auf Sie.



Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter [blkb.ch/pensionierung](https://www.blkb.ch/pensionierung)



Dieses Dokument enthält Werbung.

Dieses Dokument dient nur zu Werbe- und Informationszwecken, ist ausschliesslich für die Verbreitung in der Schweiz bestimmt und richtet sich explizit nicht an Personen, deren Nationalität und/oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Gemäss Definition umfasst der Begriff "U.S. person" jede natürliche US-Person oder jede nach amerikanischem Recht gegründete juristische Person, Unternehmung, Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft. Eine Vervielfältigung oder Reproduktion dieses Dokuments, auch auszugsweise, ist ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) nicht gestattet.

Die Ausführungen und Angaben in diesem Dokument wurden von der BLKB – teilweise aus externen Quellen, welche die BLKB nach bestem Wissen als zuverlässig beurteilt – mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die BLKB bietet keinerlei Gewähr für deren Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie lehnt jede Haftung für Schäden oder Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben.

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Informationen stellen weder eine Beratung noch ein Angebot noch eine Aufforderung noch eine Empfehlung noch eine Einladung zur Zeichnung, zum Erwerb oder zum Verkauf irgendwelcher Finanzinstrumente oder zur Vornahme sonstiger Transaktionen dar. Sie bilden auch keine Grundlage für einen entsprechenden Vertrag oder eine entsprechende Verpflichtung jedweder Art. Dementsprechend entbinden sie den Empfänger nicht von seiner eigenen Beurteilung. Dem Empfänger wird empfohlen, bei Bedarf unter Beizug eines Beraters die Informationen in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit seinen persönlichen eigenen Verhältnissen, insbesondere auf rechtliche, steuerliche, regulatorische und andere Konsequenzen zu prüfen.

Sämtliche Informationen und geäusserten Einschätzungen sind rein indikativ, nur im Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments aktuell, können sich jederzeit ändern und sind als Entscheidungsgrundlage ungeeignet. Die in diesem Dokument enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die BLKB zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Zudem stellt eine positive Rendite einer Anlage in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Rendite in der Zukunft dar. Die BLKB schliesst die Haftung für diese Fälle vollumfänglich aus.

Dieses Dokument ist kein Prospekt im Sinne von Artikel 35 ff. des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und wurde auch nicht von einer Schweizer Prüfstelle gemäss Artikel 51 FIDLEG geprüft und/oder genehmigt. Der Prospekt und das Basisinformationsblatt (BIB resp. KID) für Finanzinstrumente können kostenlos bei den zuständigen Vertriebsstellen, bei der Depotbank, der Fondsleitung oder online auf der Website der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch oder der SIX Exchange Regulation AG www.ser-ag.com bezogen werden.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn keine interessenwahren nachhaltigen Anlageinstrumente zur Verfügung stehen, kann die BLKB zwecks Einhaltung ihrer Anlagepolitik und Sicherstellung der Diversifikation auf passive Anlageprodukte zurückgreifen.